

berung seines Werkes, darum kümmert man sich nicht. Das Recht der Selbständigkeit, das moralische Recht des Schriftstellers, so gelesen zu werden, wie er überhaupt vor die Lesertreten will, sichts niemanden an. Was würden die Befürworter eines solchen summarischen Verfahrens sagen, wenn man dasselbe an Werken aus ihrer eigenen Feder in Frankreich anwenden wollte, oder wenn ein tüchtiger moderner Autor ein flottes Bild von dem Einfall der Franzosen in Süddeutschland und der Zerstörung des Heidelberger Schlosses oder von den westfälischen Tagen geben und nun ein französischer Verleger dieses Buch »bedeutend kürzte«, indem er alle für die französische Soldateska und das französische »Nationalgefühl« anstößigen Stellen einfach wegließ! Sie würden sich mit Recht über eine solche Entmannung des Textes ebenso entrüsten wie über den unverkennbar zu Tage tretenden partiellen Nachdruck und mit Grund darauf aufmerksam machen, daß das Autorrecht nicht nur ein reines Vermögensrecht ist, sondern auch ein Stück Personalrecht des Urhebers in sich schließt!

Aber auch wenn man sich auf einen rein vermögensrechtlichen Standpunkt stellt, so wird man sich der zwingenden Logik folgender Ausführungen des verstorbenen Urheberrechtslehrers Rosmini nicht verschließen können, der selber oft gegen einen übertriebenen Schutz dieses Rechts aufgetreten ist und es stets in maßvollen Schranken gehalten wissen wollte. Rosmini sagte im Jahre 1896 im *Droit d'Auteur* (S. 158) anlässlich eines Chrestomathieprozesses folgendes:

»Vom theoretischen Standpunkte aus kann man über die Zweckmäßigkeit solcher willkürlichen Entlehnungen verschiedener Meinung sein, und eine gewisse Gesetzgebung hat sie sogar gestatten zu sollen geglaubt, vielleicht mit Rücksicht auf den behaupteten öffentlichen Nutzen für den Unterricht und die Erziehung u. s. w. Man begreift jedoch leicht, daß, wollte man konsequent sein, man das literarische Eigentum frischweg abschaffen müßte als der Verbreitung der Aufklärung, der Freiheit des Gedankenaustausches und dem Fortschritt der Menschheit zuwiderlaufend. . . .«

»Nach dem italienischen Gesetz ist das Zitieren stets gestattet, dagegen ist verboten das gänzliche oder stückweise Zusammentragen von Poesie- oder Prosaschriften verschiedener Autoren, welche Schriften aus den erfolgreichsten ausgelesen werden, und die Zusammenstellung zu sogenannten Lesebüchern, Blumenlesen u. s. w., die unter dem Vorwand, der Jugendbildung zu dienen, in Wirklichkeit nur auf eine gute geschäftliche Spekulation hinauslaufen. Zwar wird behauptet, diese Entlehnungen machten mit den eigentlichen Werken vertraut und fügten dem Autor keinen Schaden zu; aber Pouillet bemerkt dazu sehr richtig, daß man mit einer solchen Schlussfolgerung jeden Nachdruck für berechtigt erklären könnte, indem kein Nachdrucker ermangelt zu behaupten, daß er das von ihm ausgebeutete Werk populär mache.«

Der vom Börsenverein eingesetzte außerordentliche Ausschuss für Revision der Gesetze über Urheberrecht hat sich nach ausführlicher Diskussion zwar im allgemeinen für Beibehaltung der jetzigen Rechtszustände in Deutschland ausgesprochen; allein er hat das richtige Gefühl gehabt, daß ein wirksames Korrektiv gegen Mißbräuche aufgestellt werden müsse. So fordert er eine Bestimmung, wonach die Entlehnung aus einem andern Werke weder $\frac{1}{15}$ von dem Umfange des benutzten, noch $\frac{1}{15}$ von dem Umfange des benutzenden Werkes überschreiten dürfe. Mit einer solchen, eine gesetzliche Grenze schaffenden Vorschrift würde gerade der Veranstaltung von Abrissen, die unter der Flagge von »Auszügen« segeln, der Weg verlegt.

Dieses Postulat zeigt deutlich, daß das Dilemma durchaus nicht so gefaßt werden darf: entweder Festhaltung der bisherigen Praxis und womöglich noch größere Ausdehnung der Entlehnungsfreiheit oder aber Ruin des französischen Sprachunterrichts in Deutschland!

Nach wie vor werden die Verleger Chrestomathieen mit nicht »nur zwei- oder dreiseitiger« Wiedergabe von Stücken, Fragmenten und kleineren Schriften herausgeben können. Für die Herausgabe gekürzter Bücher aber, die einem

größeren als dem Schülerpublikum nicht nur dienen können, sondern auch faktisch dienen,*) sollen sie um Erlaubnis einkommen, um die moralische Genehmigung ihres Unternehmens zu erhalten, und gegebenenfalls auch zu einer materiellen Entschädigung gegenüber dem Autor angehalten werden können.

Bei der übergroßen Anzahl von Schriftstellern und dem entsprechenden Wettbewerb, bei der Erleichterung der Schritte zur Erlangung der Erlaubnis der Wiedergabe durch die Berufssyndikate, z. B. durch dasjenige der *Société des gens de lettres*, bei der Masse von vorzüglichem, durch Ablauf der Schutzfrist zum Gemeingut gewordenem Lesestoff ist eine solche Forderung, die sich durchaus mit dem Geist des Artikels 4 des citierten Vertrages, mit demjenigen der deutschen Gesetzgebung und demjenigen der Berner Konvention deckt, gerecht und billig. Der deutsche Verlegerstand hat sich aber nach meinen langjährigen Wahrnehmungen noch nie Forderungen der Berechtigung und Billigkeit systematisch verschlossen.

*) S. Dr. Mayer: *Der französische Unterricht an deutschen Gymnasien*. Heidelberg, Betters, 1894, p. 21: »Einzelne Sammlungen wollen auch ausdrücklich nicht nur für die Schule, sondern zugleich für die Privatlektüre dienen.«

Kleine Mitteilungen.

Sonntagsruhe in Leipzig (vgl. Börsenblatt Nr. 95, 96.) — Die Stadtverordneten von Leipzig berieten am 26. d. M. über den Entwurf eines Ortsgesetzes, betreffend die Vornahme von nicht zum öffentlichen Handel gehörigen Arbeiten im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen und die hiermit im Zusammenhange stehenden Eingaben 1) der freien Vereinigung der Kaufleute zu Leipzig, 2) des Vorstandes des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Hamburg, Zweigverein Leipzig (juristische Person), und 3) des Vorstandes des Vereins selbstständiger Kaufleute und Fabrikanten in Leipzig. Außerdem sind noch mehrere Eingaben, so u. a. des Buchhandlungsgehilfen-Verbands, eingegangen. Soweit diese Eingaben von Angestellten herrühren, wird allgemein um vollständiges Verbot der Sonntagsarbeit ersucht.

Hierzu beantragten der Verkehrs- und Verfassungsausschuss:

- 1) zu dem Ortsgesetz-Entwurf und den dazu eingegangenen Eingaben die Beschlussfassung auszusprechen,
- 2) den Rat zu ersuchen:
 - a. das Material zu ergänzen durch Ausdehnung des Gehörs der Beteiligten (Gew.-O. § 142) auf weitere Kreise, namentlich auf verschiedene Branchen und insbesondere auf diejenigen, für die von der Handelskammer die Durchführung der vollständigen Sonntagsruhe als undurchführbar bezeichnet worden ist,
 - b. nach dem Gehör der Beteiligten die darüber ergangenen Schriften dem Kollegium zugehen lassen.

Der Referent, Herr Böhme, gab (nach dem Bericht im *Epzgr. Tageblatt*) zunächst eine kurze Erläuterung über die einschlägigen, in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen und führte hierzu aus, daß danach der Kaufmann berechtigt sei, seine Angestellten an Sonntagen fünf Stunden zu beschäftigen. Der Ratsvorschlag, die Sonntagsarbeit nur auf zwei Stunden zu beschränken, sei also in alle Wege kein Attentat auf die Sonntagsruhe, wie man in Versammlungen behauptet habe. Dem vollständigen Verbot der Sonntagsarbeit habe man sympathisch gegenüber gestanden. Die Ausschüsse seien aber der Meinung gewesen, daß die beteiligten Kreise noch nicht genügend gehört worden seien. Aus diesem Grunde sei man in eine materielle Prüfung des Entwurfs gar nicht eingetreten, sondern stelle den in der Tagesordnung enthaltenen Zwischenantrag. Man hoffe, daß die Bernehmung der beteiligten Kreise keine zu lange Zeit in Anspruch nehmen werde.

Herr Direktor Bernhard erklärte sich gegen diesen Antrag. Die Leipziger Handelsangestellten befänden sich gegenüber denen anderer Städte schon in einer benachteiligten Stellung, weil während der Messen, also an 10 bis 12 Sonntagen im Jahr, die volle Beschäftigung gestattet sei. Was nun die von den Ausschüssen beantragte weitere Befragung anbetreffe, so dürfte diese auch zu keinem anderen Ergebnisse als zu den bisherigen führen. Ein Teil der Befragten werde für, ein anderer Teil überhaupt gegen jede sonntägliche Arbeit sein. Er beantrage deshalb, den vorliegenden Entwurf abzulehnen und den Rat um einen neuen